

**HESSISCHER LANDTAG**

26. 05. 2026

WKA

Änderungsantrag**Fraktion der CDU,****Fraktion der SPD**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,**Fraktion der SPD****Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes****Drucksache 21/3483**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) Nach der Angabe zu § 32 werden die folgenden Angaben angefügt:

„§ 33

Einschränkung von Grundrechten

§ 34

Inkrafttreten““

b) In Nr. 6 wird § 5 Abs. 2 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird die Angabe „sowie Steuerungsaufgaben für die Bescheinigungsbehörden nach § 7i Abs. 2 Satz 1 und § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übernimmt, um eine einheitliche Bescheinigungspraxis im Land sicherzustellen“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Steuerungsaufgaben für die Bescheinigungsbehörden nach § 7i Abs. 2 Satz 1 und § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übernimmt, um eine einheitliche Bescheinigungspraxis im Land sicherzustellen,“

cc) Die bisherigen Nr. 8 bis 10 werden die Nr. 9 bis 11.

c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassenen Fachgebiete wie

1. Kunstgeschichte,
2. Archäologie,
3. Architektur,
4. Städtebau,
5. Geschichte,
6. Kulturwissenschaften und
7. bildende Künste

angehören.““

- bb) Nach Buchst. c) wird als neuer Buchst. d) eingefügt:
- „d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. des Museumsverbandes Hessen,
 2. des Hessischen Instituts für Landesgeschichte,
 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,
 4. der evangelischen Kirchen,
 5. der katholischen Kirche,
 6. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen,
 7. der Kommunalen Spitzenverbände,
 8. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer,
 9. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
 10. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
 11. des Hessischen Industrie- und Handelskammertages und
 12. der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
- angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.“
- cc) Die bisherigen Buchst. d) bis g) werden die Buchst. e) bis h).
- d) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
- „c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit von Maßnahmen
1. an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen,
 2. an Patronatsbauten, die der Patronatsverpflichtung unterfallen, sowie
 3. an Kulturdenkmälern auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände),
- sowie die Erteilung der Zustimmung für diese Maßnahmen ist die Denkmalfachbehörde zuständig. Hält die Denkmalfachbehörde eine Maßnahme nach Satz 1 nicht für zustimmungsfähig, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde.““
- bb) Buchst. d) wird wie folgt gefasst:
- „d) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Ist die Denkmalfachbehörde als zuständige Denkmalfachbehörde nach Abs. 2 tätig, stehen ihr die Befugnisse zu, die dieses Gesetz den Unteren Denkmalschutzbehörden eröffnet. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung. Auf Militärgelände liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Kulturdenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.
- (4) Die Denkmalfachbehörde kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Verwaltungsvereinbarung, die auch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde regelt, mit Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde auf Behörden im Geschäftsbereich der Obersten Denkmalschutzbehörde übertragen, die Kulturdenkmäler des Landes Hessen oder des Bundes verwalten und über die erforderliche fachliche Qualifizierung verfügen. Abs. 3 gilt entsprechend.““

- e) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Gesamtanlagen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die für den Erhalt des Kulturdenkmals erforderliche Substanz betreffen; diese bedürfen keiner Genehmigung.“
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 „(3) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung auszunehmen. Von der Genehmigungspflicht werden durch die Rechtsverordnung Maßnahmen ausgenommen, die regelmäßig bei einer Vielzahl von Kulturdenkmälern vorgenommen werden und deren Vornahme geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals hat. Das Erfordernis der vorherigen Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g des Einkommensteuergesetzes zur Erlangung einer steuerlichen Grundlagensbescheinigung bleibt durch die Genehmigungsfreistellung einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unberührt.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und folgender Satz wird angefügt:
 „Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist außerdem zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
 „(5) Im Einzelfall können die Unteren Denkmalschutzbehörden mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Pflege des Kulturdenkmals durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle einer Genehmigung nach den Abs. 1 bis 4 zulässige Maßnahmen festlegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Kulturdenkmäler im Eigentum einer Gemeinde, soweit deren Untere Denkmalschutzbehörde für die Genehmigung zuständig ist.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.“
- f) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wechselt das Eigentum an einem Kulturdenkmal, so haben die bisherigen Eigentümer den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 haben die neuen Eigentümer, wenn der Eigentumswechsel durch den bisherigen Eigentümer nicht mehr angezeigt werden kann.““
- g) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. Nach § 20 wird als neuer § 21 eingefügt:
- „§ 21
 Beteiligung der Denkmalfachbehörde
 am Genehmigungsverfahren
- (1) Das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde ist einzuholen bei
1. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bei UNESCO-Welterbestätten, soweit diese Kulturdenkmäler nach § 2 sind,
 2. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern, für die eine Bundes- oder Landesförderung beantragt werden soll,
 3. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2,

4. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund des herausragenden Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund der prägenden Wirkung des Kulturdenkmals für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften bedarf oder
5. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme bedarf.

Beabsichtigt die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nach Satz 1 abzuweichen oder besteht Uneinigkeit unter den Denkmalbehörden über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(2) Soweit nicht bereits ein Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Benehmen der Denkmalfachbehörde einzuholen. Will die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird.

(3) Im Übrigen ist die Denkmalfachbehörde anzuhören bei Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 sowie bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 3 von herausragendem historischen Quellenwert. Die Denkmalfachbehörde äußert sich dabei zu dem durch die Untere Denkmalschutzbehörde übersendeten Entscheidungsvorschlag schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde entfällt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine abweichende Vereinbarung abschließen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.“

h) Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 oder § 23“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort „beweglichen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ff) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. den Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „fünf Millionen“ ersetzt.“

- i) Nr. 23 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:
- „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden nach dem Wort „insoweit“ die Wörter „für die Kirchen“ eingefügt.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Veräußerungen von und Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 an kircheneigenen Kulturdenkmälern sind entsprechend der in Satz 1 genannten Verträge nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die für dieses Benehmen zuständige staatliche Stelle ist in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 1 die Denkmalfachbehörde. Bei absehbarer fehlender Übereinstimmung ist auf Bitte der Denkmalfachbehörde stattdessen das Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen.“
- j) Nach Nr. 25 wird als neue Nr. 26 eingefügt:
- „26. Nach § 32 wird als neuer § 33 eingefügt:
- „§ 33
Einschränkung von Grundrechten
- Aufgrund dieses Gesetzes werden die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen durch § 11 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen durch § 16 Abs. 2 eingeschränkt. Die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen wird durch die Regelungen dieses Gesetzes in § 18 Abs. 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 ausgestaltet.““
- k) Die bisherige Nr. 26 wird Nr. 27 und die Angabe „zu § 33“ wird durch „§ 34“ ersetzt.

2. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:

**„Artikel 2
Einschränkung von Grundrechten**

Durch Art. 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes), durch Art. 1 Nr. 14 (§ 19 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) und durch Art. 1 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) wird die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt. Durch Art. 1 Nr. 13 (§ 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz), durch Art. 1 Nr. 20 (§ 25 Hessisches Denkmalschutzgesetz), Art. 1 Nr. 21 (§ 26 Hessisches Denkmalschutzgesetz) und Art. 1 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) wird die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen ausgestaltet.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD vom 27. Januar 2026 (Drucksache 21/3483) bedarf nach vertiefter fachlicher Prüfung in einzelnen Vorschriften der rechtsförmlichen wie der systematischen Nachschärfung. Der vorliegende Änderungsantrag setzt die hierzu vorliegenden fachlichen Empfehlungen um. Sein Anliegen ist die Stärkung der Verständlichkeit und der inneren Stimmigkeit des Gesetzentwurfs sowie die verfassungsrechtlich gebotene Aufnahme einer Zitierklausel zur Einschränkung von Grundrechten. Soweit sich aus der nachfolgenden Begründung nichts anders ergibt, wird auf die Begründung der Änderungsbefehle im Gesetzentwurf verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nr. 1 a) (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 33 (Einschränkung von Grundrechten) und zur sich daraus ergebenden Umnummerierung der Inkrafttretensregelung als § 34.

Zu Nr. 1 b) (§ 5 Abs. 2)

Die Aufspaltung der bisherigen § 5 Abs. 2 Nr. 7 in zwei Nummern erfolgt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Zu Nr. 1 c) (§ 6)

Aus rechtsförmlichen Gründen wird der Änderungsbefehl zu Art. 1 Nr. 7 angepasst. Der bisherige Buchstabe c ordnet an, die Abs. 2 und 3 neu zu fassen. Da im Folgenden der Änderungsbefehl d) aber eine Umnummerierung des bisherigen Abs. 3 vorsieht, darf er zuvor nicht neu gefasst werden. Dies wird hier durch die in Nr. 1 c) vorgenommenen Änderung an Art. 1 Nr. 7 korrigiert, indem nur Abs. 2 neu gefasst wird, ein neuer Abs. 3 eingefügt wird und im Folgenden die Umnummerierung der bisherigen Absätze vorgenommen wird. Eine inhaltliche Änderung des Gesetzestextes gegenüber der Fassung des Änderungsgesetzes geht damit nicht einher.

Zu Nr. 1 d) (§ 8)

Die Struktur des § 8 wird aus rechtssystematischen Gründen überarbeitet, damit Regelungen, die die Zuständigkeit der Denkmalfachbehörde betreffen (Abs. 2-neu), Regelungen, die inhaltliche Vorgaben zur Arbeit der Denkmalfachbehörde im Falle ihrer Zuständigkeit betreffen (Abs. 3-neu) und die Ermächtigung zur Zuständigkeitsweiterübertragung (Abs. 4) im Gesetzesaufbau klarer voneinander abgegrenzt werden.

Zu Buchst. aa (§ 8 Abs. 2)

Die Vorschrift wird unter Beibehaltung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit von der Obersten Denkmalschutzbehörde auf die Denkmalfachbehörde redaktionell überarbeitet. Die Zuständigkeitstatbestände werden in einer Aufzählung (Satz 1 Nr. 1 bis 3) übersichtlich zusammengefasst. Über die im Gesetzentwurf bereits erfassten Maßnahmen am Bundes- oder Landeseigentum (Nr. 1) hinaus tritt mit Nr. 2 die Zuständigkeit für Maßnahmen an Patronatsbauten als zusätzlicher Tatbestand hinzu; die im Gesetzentwurf zunächst in einem eigenständigen Abs. 3 geregelte Zuständigkeit für Maßnahmen auf Militärgelände (Nr. 3) wird systemgerecht in die Aufzählung des Abs. 2 Satz 1 übernommen, weil es sich materiell um einen weiteren Zuständigkeitstatbestand der Denkmalfachbehörde handelt.

Die Genehmigungszuständigkeit für Maßnahmen an Patronatsbauten, bei denen das Land Hessen die Baulast trägt und bei denen die Planung der Maßnahmen durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgt, soll eindeutig und sachgerecht im Gleichlauf mit den Maßnahmen am Landeseigentum geregelt werden.

Die Verfahrensprivilegierung der Staatskirchenverträge steht einer solchen Regelung nicht entgegen. Denn sie dient der Verringerung der staatlichen Einflussnahme auf von den Kirchen durchgeführte Baumaßnahmen an ihren Kulturdenkmälern. Die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch nur einschlägig, soweit die Maßnahmen am Kulturdenkmal nicht allein von den Kirchen durchgeführt werden, sondern das Land an der Planung und Maßnahmendurchführung aufgrund der Patronatsverpflichtung beteiligt ist. Diese staatliche Beteiligung am Erhalt der in den Staatskirchenverträgen benannten Kulturdenkmäler (Limburger Dom, Elisabethkirche und Universitätskirche in Marburg, Dom zu Fulda) soll nach Art. IV des Vertrages mit den Katholischen Bistümern im Land Hessen und Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen nach dem Willen der Vertragsparteien ausdrücklich erhalten bleiben, sodass in den benannten Fällen das enge Zusammenwirken staatlicher und kirchlicher Beteiligter vorausgesetzt wird.

Die in Abs. 2 Satz 2 geregelte Vorlagepflicht an die Oberste Denkmalschutzbehörde im Falle einer fehlenden Zustimmung der Denkmalfachbehörde wird – im Einklang mit dem Gesetzentwurf – auf alle drei Tatbestände der Nr. 1 bis 3 erstreckt.

Zu Buchst. bb (§ 8 Abs. 3 und 4)**§ 8 Abs. 3**

Abs. 3 regelt die Verfahrensbesonderheiten, die zu beachten sind, wenn die Entscheidungszuständigkeit für ein denkmalrechtliches Verfahren oder eine denkmalrechtliche Maßnahme nach Abs. 2 bei der Denkmalfachbehörde liegt.

Neu ist die Klarstellung, dass der Denkmalfachbehörde die Befugnisse zustehen, die dieses Gesetz den Unteren Denkmalschutzbehörden eröffnet, wenn die Denkmalfachbehörde als zuständige Behörde nach Abs. 2 tätig wird. Sie kann in diesen Fällen etwa die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 20 Abs. 1 Satz 4 HDSchG verlangen und ist die Denkmalbehörde, die im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 HDSchG um ihre Zustimmung ersucht werden muss.

8 Abs. 4:

Die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit von der Denkmalfachbehörde auf die „Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen“ sowie von „Hessen Kassel Heritage“ wird aus systematischen Gründen nunmehr in Abs. 4 geregelt.

Zu Nr. 1 e) (§ 18)

Die Neufassung des Änderungsbefehls zu § 18 erfolgen aus rechtssystematischen Gründen.

§ 18 Abs. 1

Die Klarstellung zum Schutzzumfang bei Gesamtanlagenobjekten wird nun als Satz 2 in Abs. 1 statt in Abs. 5 Satz 2 (Änderungsgesetz) geregelt, da sie wie die Regelung des bisherigen § 18 Abs. 1 die Reichweite der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht betrifft.

Zu § 18 Abs. 3

Als Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 18 Abs. 1 Satz 2 (Bereichsausnahme für bestimmte Maßnahmen in Gesamtanlagen) ist die Verweisung in § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 zu beschränken.

Zu § 18 Abs. 4

Der bisherige § 18 Abs. 3 (Genehmigungsvoraussetzungen) wird zu § 18 Abs. 4-neu. Zugleich wird ihm die Sonderregelung zu den Genehmigungsvoraussetzungen bei Gesamtanlagen (bisher § 18 Abs. 4 Satz 1, im Änderungsgesetz in modifizierter Form bisher § 18 Abs. 5 Satz 1) in Satz 2 angefügt.

Aufgrund der vorgenannten Verschiebung wird der bisherige § 18 Abs. 4 aufgehoben: Sein Satz 1 (Genehmigungsfähigkeit für Maßnahmen in Gesamtanlagen) wird in den neuen § 18 Abs. 4 Satz 2 übernommen; der bisherige § 18 Abs. 4 Satz 2 (Genehmigungspflicht bei überwiegendem öffentlichem Interesse) wird gestrichen.

Zu § 18 Abs. 5 und 6

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen § 18 Abs. 4 und der Aufteilung des Regelungsgehalts des § 18 Abs. 5-neu des Änderungsgesetzes auf andere Absätze des § 18 bedürfen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschiebungen der Folgeabsätze der Anpassung. Der durch das Änderungsgesetz neu eingefügte Abs. 6 (Möglichkeit des Ersatzes der Genehmigung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag) wird zu Abs. 5 und die innere Verweisung wird angepasst. Die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 7 des Gesetzesentwurfs wird ebenfalls angepasst, sodass die Veranlasser-Klausel des bisherigen § 18 Abs. 5 systemgerecht zu § 18 Abs. 6 wird.

Zu Nr. 1 f) (§ 19 Abs. 2)

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht in seiner Neufassung des § 19 Abs. 2 eine doppelte Anzeigepflicht vor, indem sowohl die Veräußererseite als auch die Erwerberseite – einschließlich der Gesamtrechtsnachfolger – zur Anzeige des Eigentumswechsels verpflichtet werden. Demgegenüber genügt es zur Aufgabenwahrnehmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie einmal über den Eigentümerwechsel in Kenntnis gesetzt wird. Eine doppelte Anzeige sowohl durch die bisherige Eigentümerseite als auch durch die Erwerberseite ist nicht erforderlich, so dass die Regelung zur Anzeigepflicht der Erwerberin oder des Erwerbers gestrichen wird.

Da die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer gegenüber der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer einen Wissensvorsprung über das zu veräußernde Kulturdenkmal besitzt, wird ihr oder ihm die Anzeigepflicht auferlegt. Die Anzeigepflicht umfasst neben der Tatsache des Eigentumsübergangs auch die Angabe des Namens und der Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers.

Darüber hinaus schärft der Änderungsantrag den intendierten Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs, indem in § 19 Abs. 2 Satz 1 anstatt auf die Veräußerin oder den Veräußerer auf die bisherige Eigentümerin oder den bisherigen Eigentümer als anzeigepflichtige Person abgestellt wird. Hierdurch sollen alle Konstellationen des Eigentumsübergangs unabhängig von der Art der Eigentumsübertragung (rechtsgeschäftlich oder gesetzlich) erfasst werden, bei denen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer nach dem Eigentumsübergang noch existiert. Diese Änderung bildet das Regelungsziel des Gesetzesentwurfs nun vollständig ab, da es sich bei § 19 Abs. 2 Satz 2, der u. a. den Erbfall betrifft, um eine Ausnahmeregelung zu § 19 Abs. 2 Satz 1 handelt, der diese Fälle bislang nicht umfasste.

Kann der Eigentumswechsel durch den bisherigen Eigentümer nicht mehr angezeigt werden, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Dies umfasst ausschließlich jene Konstellationen, in denen der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin nicht mehr existiert und dies im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung steht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Eigentumswechsel auf einem Erbfall beruht; die Anzeigepflicht trifft in diesem Fall die Erben. Eine Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 2 kann beispielsweise aber auch aufgrund von Verschmelzungen nach dem Umwandlungsrecht auftreten. Von § 19 Abs. 2 Satz 2 nicht erfasst sind Fälle, in denen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer sich etwa auf die Unzumutbarkeit der Anzeigepflicht berufen möchte oder in denen er die Anzeige z. B. durch einen Stellvertreter noch vornehmen kann.

Zu Nr. 1 g) (§ 21)

Trotz der Anpassungen an § 21 wird die gestufte Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an denkmalrechtlichen Verfahren, insbesondere an Genehmigungsverfahren, beibehalten, die der Gesetzentwurf vorsieht. Indes wird der Begriff „Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung“ durch konkrete Tatbestandsmerkmale ersetzt, die bereits im Änderungsgesetz (dort § 21 Abs. 1 Satz 2) enthalten waren.

Allgemein

Das Beteiligungssystem des § 21 folgt einer gestuften Konzeption, die die Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an den jeweiligen denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Anforderungen ausrichtet. Maßgeblich für die Wahl der Mitwirkungsform sind dabei zwei voneinander zu unterscheidende Funktionen: Zum einen dient die Mitwirkung der fachlichen Begleitung erhaltender Maßnahmen, deren Substanzauswirkungen einer spezialisierten denkmalfachlichen Expertise bedürfen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und in der Praxis ausnahmslos auch Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2); darüber hinaus dient sie in Gestalt des qualifizierten verwaltungsinternen Vier-Augen-Prinzips und der prozessualen Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der irreversiblen Entscheidung über die Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals (Abs. 1 im Übrigen sowie Abs. 2). Diese funktionale Trennung trägt dem Umstand Rechnung, dass vollständige Zerstörungen oder Beseitigungen einer eindeutigen Bejahung oder Verneinung des Antrags zugeführt werden können, während sich im Anwendungsbereich von Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten und zu berücksichtigenden Faktoren ergibt (dazu im Einzelnen unten).

§ 21 Abs. 1

Abs. 1 unterscheidet in seinen Tatbeständen funktional zwischen denkmal- und maßnahmenbezogenen Anknüpfungspunkten. Während Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Mitwirkung an die in der Natur des Denkmals liegende, herausragende fachliche Anforderung knüpft (Quellenwert, Ensemble- bzw. Kulturlandschaftsprägung), erfasst Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 diejenigen erhaltenden Eingriffe, deren Komplexität eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde erfordert. Die Tatbestände von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 tragen demgegenüber den Sonderkonstellationen des UNESCO-Welterbes, der Denkmalförderung und der Bodendenkmalpflege Rechnung.

Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird die Handhabung der Kriterien des § 21 Abs. 1 und ihre Auswirkungen auf die Verfahrensbeschleunigung und auf das Schutzniveau der Kulturdenkmäler in seiner Evaluierung besonders berücksichtigen.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfasst Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, bei denen sich die Erforderlichkeit einer gesteigerten fachlichen Begleitung aus den Eigenschaften des Denkmals selbst ergibt. Anknüpfungspunkt ist nicht die einzelne Maßnahme, sondern die in der Natur des Denkmals begründete, herausgehobene Anforderung an die fachliche Beurteilung. Dies betrifft zum einen Kulturdenkmäler von herausragendem Quellenwert und zum anderen solche Kulturdenkmäler, deren prägende Wirkung für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften durch die beantragte Maßnahme erheblich berührt wird.

Bei Kulturdenkmälern von herausragendem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder technischen Quellenwert liegt eine besonders dichte und authentisch erhaltene historische Überlieferung vor. Die Beurteilung von Maßnahmen, die sich auf die Substanz, die historischen Oberflächen, die wandfeste Ausstattung oder andere quellenwertbegründende Merkmale auswirken, erfordert eine spezialisierte denkmalfachliche Expertise, die in der Regel nur die Denkmalfachbehörde vorhalten kann.

Wenn etwa ein Amtsgericht aus der Gründerzeit in den 1960er Jahren erhebliche bauliche Veränderungen des Inneren erfahren hat, kann ein herausragender Quellenwert hier nicht mehr erkannt werden. Wenn dagegen bei einem historischen Bauernhaus des 18. Jahrhunderts noch die komplette Innenraumstruktur bei nahezu vollständig überkommener originaler Ausstattung (Treppen, Böden, Türen, Fenster, Oberflächen) erhalten ist, ist von einem herausragenden Quellenwert auszugehen, der eine Begleitung durch die Denkmalfachbehörde im Wege des Einvernehmens rechtfertigt.

Die prägende Wirkung eines Kulturdenkmals für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften ist beeinträchtigt, wenn die beantragte Maßnahme zu einer erheblichen visuellen, räumlichen oder die Sichtbeziehungen betreffenden Beeinträchtigung der geschützten Umgebung führt. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen an einem Kulturdenkmal an einer bedeutenden Marktplatzsituation, gravierende Maßnahmen an einem Kulturdenkmal mit besonderer Raumwirkung oder hoher Fernwirksamkeit, das die historische Kulturlandschaft prägt, sowie Maßnahmen, die traditionelle Sichtbeziehungen zwischen Kulturdenkmälern erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen muss die Denkmalfachbehörde im Wege des Einvernehmens beteiligt werden.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfasst – in Abgrenzung zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – diejenigen Konstellationen, in denen sich die Erforderlichkeit einer gesteigerten fachlichen Begleitung nicht aus den Eigenschaften des Denkmals, sondern aus der Eigenart der beantragten Maßnahme ergibt. Der Anwendungsbereich von Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist auf Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt und erstreckt sich damit ausschließlich auf erhaltende Eingriffe (Veränderung, Instandsetzung, Wiederherstellung, Nutzungsänderung). Beseitigungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ausgenommen und folgen insoweit dem Regime des Abs. 2, soweit keine andere Nummer des § 21 Abs. 1 Satz 1 einschlägig ist.

Diese Beschränkung ist Ausdruck der den §§ 20 und 21 zugrundeliegenden funktionalen Differenzierung: Die fachliche Begleitung einer komplexen Maßnahme im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 setzt voraus, dass nach Abschluss der Maßnahme noch ein Denkmal existiert, dessen Substanz, Wert oder Wirkung gewahrt werden soll. Sie zielt auf den Ausgleich verschiedenster Interessen und gesetzlicher Schutzgüter unter Beibehaltung der Denkmalsubstanz und auf die Auswahl der materiell richtigen Eingriffstiefe und -methode. Demgegenüber verschiebt sich der Schutzgegenstand bei der Beseitigung zum verwaltungsinternen Vier-Augen-Prinzip und zur prozessualen Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde – Funktionen, die der Gesetzgeber dem Beteiligungsregime des Abs. 1 im Übrigen sowie des Abs. 2 zuweist.

Die Komplexität einer Maßnahme im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist nach denkmalfachlichen Kriterien zu beurteilen. Sie liegt insbesondere vor, wenn tiefgreifend in die Substanz eines Kulturdenkmals eingegriffen werden soll, etwa bei massiven Veränderungen des statischen Systems, oder wenn Schädigungen mit komplexer Ursache vorliegen, die Maßnahmen an der denkmalwerten originalen Substanz, an historischen Oberflächen oder an der wandfesten Ausstattung erfordern. Die Komplexität kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere denkmalwerte Zeitschichten oder Bauphasen in einem Kulturdenkmal überliefert sind, die im Rahmen der Maßnahme miteinander in Einklang gebracht werden müssen, oder dass ein schlechter Erhaltungszustand des Kulturdenkmals die Maßnahmendurchführung erschwert.

Komplexität in diesem Sinne setzt einen Substanzbezug der Maßnahme zum Denkmal voraus. Der bloße Umstand, dass eine Maßnahme aus anderen, nicht denkmalbezogenen Sachzwängen (etwa Brandschutz, Barrierefreiheit oder energetische Ertüchtigung) erforderlich oder umfangreich wird, begründet für sich genommen noch keine Komplexität im Sinne dieser Vorschrift. Maßgeblich ist, ob die Maßnahme nach Art und Eingriffstiefe denkmalfachlich anspruchsvolle Entscheidungen erforderlich macht, die eine spezialisierte fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde rechtfertigen.

Die nähere Konkretisierung der Komplexitätskriterien wird die Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde im Wege einer Verwaltungsvorschrift vornehmen, um hessenweit einheitliche Verfahren sicherzustellen. Die Verwaltungsvorschrift wird dabei dem Ausnahmecharakter der Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Rechnung tragen und keine Auslegung enthalten, die der gesetzgeberischen Beschränkung des Anwendungsbereichs auf substanzbezogene erhaltende Eingriffe entgegensteht.

Soweit eine Maßnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zugleich die Voraussetzungen der übrigen Nummern des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt (z. B. weil sie an einem Kulturdenkmal von herausragendem Quellenwert vorgenommen wird), ergibt sich das Einvernehmensefordernis bereits aus der betreffenden Regelung (im Beispiel aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Zu Abs. 1 Satz 2 (Vorlagepflicht):

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 5 Satz 2 und wird redaktionell an das neue Beteiligungssystem angepasst. Zudem wird klargestellt, dass eine Uneinigkeit der Denkmalfachbehörde und einer Unteren Denkmalschutzbehörde über das Bestehen des Einvernehmensefordernisses ebenso wie ein fehlendes Einvernehmen eine Vorlagepflicht an die Oberste Denkmalschutzbehörde begründet. Denn grundsätzlich prüfen die Unteren Denkmalschutzbehörden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens eigenständig, ob das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde nach § 21 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist und beteiligen die Denkmalfachbehörde entsprechend. Das Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift.

Zu § 21 Abs. 2:

Das für die Denkmalzerstörung und -beseitigung gewählte Beteiligungsregime des Benehmens ist unter dem Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE tragfähig. Die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität des Denkmalschutzes erschöpft sich nicht in der Wahl einer einzelnen Mitwirkungsform, sondern fordert eine Gesamtbetrachtung der verfahrensrechtlichen Sicherungen. Diese Gesamtbetrachtung ergibt im vorliegenden Fall ein hinreichendes Schutzniveau: Erstens darf die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nur aus aktenkundig zu machenden sachlichen Gründen abweichen; das Benehmen ist insoweit eine qualifizierte Mitwirkungsform, die deutlich über die bloße Anhörung hinausgeht. Zweitens kann die Denkmalfachbehörde im Falle einer beabsichtigten Abweichung verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird; dies ermöglicht eine Letztentscheidung der Fachaufsicht und wirkt als verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip. Drittens behält die Denkmalfachbehörde ihre prozessuale Beiladungsfähigkeit in verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren, in denen Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung klagen, und kann der Unteren Denkmalschutzbehörde mit ihrer spezialisierten rechtlichen Expertise zur Seite stehen. Diese verfahrensrechtlichen Sicherungen wirken in ihrer Gesamtschau so zusammen, dass der mit Art. 62 Verf HE verbundene Schutzauftrag des Landes auch unterhalb der Schwelle des verbindlichen Einvernehmens effektiv erfüllt wird.

Die Funktionen der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren im Wege des Benehmens nach Abs. 2 bei Abrisstatbeständen – Unterstützung der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Erhalts, qualifiziertes verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip und prozessuale Absicherung der Unteren Denkmalschutzbehörde – unterscheiden sich systematisch von den Funktionen der Mitwirkungstatbestände des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5, die auf die fachliche Begleitung erhaltender Maßnahmen gerichtet sind.

Die in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel stellt sicher, dass eine Beseitigungsmaßnahme, die zugleich einen der Tatbestände des Abs. 1 erfüllt – etwa, weil das betroffene Denkmal von herausragendem Quellenwert ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) oder die Maßnahme an einem Bodendenkmal vorgenommen wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) –, dem strengeren Mitwirkungsregime des Einvernehmens unterfällt. Damit wird der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der erfassten Konstellationen Rechnung getragen, ohne dass es zu einer doppelten Beteiligung der Denkmalfachbehörde kommt. Eine Überschneidung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist demgegenüber begrifflich ausgeschlossen, weil letztgenannte Regelung tatbestandlich auf Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschränkt ist, Abs. 2 demgegenüber nur Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst.

Zu § 21 Abs. 3

Die Entscheidung über das Vorliegen des herausragenden historischen Quellenwertes von Gesamtanlagen trifft die Denkmalfachbehörde. Um den Unteren Denkmalschutzbehörden Klarheit zum zu befolgenden Verfahren zu verschaffen, wird die Denkmalfachbehörde vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Liste der Gesamtanlagen von herausragendem Quellenwert für das gesamte Gebiet des Landes Hessen vorlegen.

Die Beschränkung der einvernehmenspflichtigen Konstellationen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf Kulturdenkmäler von herausragendem Quellenwert oder mit prägender Wirkung für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften hat zur Folge, dass an nicht-komplexen Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, die diese gesteigerten Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 nicht erfüllen, künftig nur noch im Wege der Anhörung mitgewirkt wird. Diese systematische Folge ist gesetzgeberisch beabsichtigt und mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE vereinbar: Bei nicht-komplexen Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern ohne herausragenden historischen Quellenwert verfügen die Unteren Denkmalschutzbehörden im Regelfall über die erforderliche denkmalfachliche Sachkunde, und die spezialisierte Expertise der Denkmalfachbehörde fließt über die Anhörung in die Entscheidung ein.

Zu Nr. 1 h) (§ 28)**Zu § 28 Abs. 1 Nr. 1**

Die Vorschrift wird an die durch den Gesetzentwurf geänderte Systematik angepasst.

Mit der Aufnahme der Angabe „Satz 1“ wird die Verweisung im Anschluss an die Einfügung des neuen § 18 Abs. 1 Satz 2 (Bereichsausnahme für bestimmte Maßnahmen in Gesamtanlagen) auf die genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 beschränkt.

Zu § 28 Abs. 2

Angesichts der allgemeinen Immobilienwertentwicklung und der Steigerung der Baukosten erscheinen Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 Euro im Allgemeinen und insbesondere von bis zu 500.000 Euro bei illegaler Zerstörung, Beseitigung, Umgestaltung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern nicht mehr ausreichend.

In anderen Bundesländern, die jüngst Novellierungen der Denkmalschutzgesetze vorgenommen haben, wurde der Bußgeldrahmen jeweils erhöht, so beispielsweise in Rheinland-Pfalz auf 1 Million Euro (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP) und Mecklenburg-Vorpommern auf 1,5 Millionen Euro (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DSchG MV). In Bayern wurde eine Bußgeldobergrenze von 5 Millionen Euro (jetzt Art. 20 Abs. 1 DSchG BY) bereits mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 23. April 2021 eingeführt. Eine Bußgeldobergrenze bei illegaler Zerstörung, Beseitigung, Umgestaltung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern von 5 Millionen Euro und eine Bußgeldobergrenze von 500.000 Euro bei anderen Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften, die auch Verstöße gegen eine Verordnung zum Katastrophenschutz umfassen und somit bewegliche Denkmäler von beträchtlichem kulturellem Wert betreffen können, ist auch für das Land Hessen angemessen.

Die Aufnahme der Angabe „Satz 1“ in den Verweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Abs. 2 Satz 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 18 Abs. 1 Satz 2 (Bereichsausnahme für bestimmte Maßnahmen in Gesamtanlagen).

Zu Nr. 1 i) (§ 29 Abs. 1)

Es werden redaktionelle Folgeänderungen zu den in diesem Änderungsantrag enthaltenen Anpassungen an § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 vorgenommen.

Zu Nr. 1 j) (§ 33 – Einschränkung von Grundrechten)

Entsprechend den Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen muss ein grundrechtsbeschränkendes Landesgesetz ausdrückliche Bestimmungen über die Beschränkung der betroffenen Grundrechte unter Angabe des eingeschränkten Grundrechts und der entsprechenden Eingriffsnorm enthalten. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen verlangt über die Bestimmungen des Grundgesetzes hinaus zudem, dass ein Landesgesetz einen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung eines Landesgrundrechts und die Benennung der ausgestaltenden Gesetzesbestimmungen enthalten muss (StGH Hessen, Urteil vom 6. März 2025 – P.St. 2920, P.St. 2931). Diese Angaben sind rechtssystematisch in Art. 2 des Änderungsgesetzes zu verorten, um seine Warnfunktion gegenüber dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Änderungen erfüllen zu können. § 33 fügt zudem auch zu Klarstellungs- und Informationszwecken einen entsprechenden Paragraphen in das Stammgesetz ein.

Die Vorschrift differenziert in ihrem Wortlaut bewusst zwischen den durch das Hessische Denkmalschutzgesetz eingeschränkten Grundrechten – dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen – und der durch dieses Gesetz lediglich ausgestalteten Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen. Diese Begriffswahl trägt dem Umstand Rechnung, dass denkmalrechtliche Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung keine Eingriffe in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts darstellen und damit nicht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unterfallen, wohl aber den Anforderungen des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen an einen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung eines Landesgrundrechts und die Benennung der ausgestaltenden Gesetzesbestimmungen Rechnung tragen müssen.

Zu Nr. 1 k) (§ 34 – Inkrafttreten)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 33: Die Inkrafttretensregelung wird systemgerecht zur letzten Vorschrift des Gesetzes als § 34 verschoben.

Zu 2. (Art. 2)

Entsprechend den Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen muss ein grundrechtsbeschränkendes Landesgesetz ausdrückliche Bestimmungen über die Beschränkung der betroffenen Grundrechte unter Angabe des eingeschränkten Grundrechts und der entsprechenden Eingriffsnorm enthalten. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen verlangt über die Bestimmungen des Grundgesetzes hinaus zudem, dass ein Landesgesetz einen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung eines Landesgrundrechts und die Benennung der ausgestaltenden Gesetzesbestimmungen enthalten muss (StGH Hessen, Urteil vom 6. März 2025 – P.St. 2920, P.St. 2931).

Die Vorschrift differenziert in ihrem Wortlaut bewusst zwischen dem durch das Änderungsgesetz eingeschränkten Grundrecht – dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen – und der durch dieses Gesetz lediglich ausgestalteten Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen. Diese Begriffswahl trägt dem Umstand Rechnung, dass denkmalrechtliche Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nach gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung keine Eingriffe in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts darstellen und damit nicht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unterfallen, wohl aber den Anforderungen des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen an einen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung eines Landesgrundrechts und die Benennung der ausgestaltenden Gesetzesbestimmungen Rechnung tragen müssen.

Zu 3. (Art. 3)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und wurde als Folgeänderung zur Einfügung des Art. 2-neu zu Art. 3.

Wiesbaden, 26. Mai 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert